

Geschäftsordnung für die Kirchenkreissynode Bramsche

***Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann,
der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.***

1.Petrus 3.15

Für die Arbeit der Kirchenkreissynode gelten die Kirchenkreisordnung (KKO), §§ 10 – 26, und die Hauptsatzung des Kirchenkreises Bramsche.

§ 1 Mitglieder

(1) Beim Eintritt in die Kirchenkreissynode werden alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die in einer Periode zum ersten Mal an der Kirchenkreissynode teilnehmen, gemäß § 16 KKO verpflichtet ihr Gelöbnis abzulegen und somit ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem oder der Vorsitzenden anzuzeigen. Wer verhindert ist, gibt die Einladung und die Verhandlungsunterlagen für diese Tagung an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in der Reihenfolge der Personen auf der Vertretungsliste weiter.

(3) Ein Verhinderungsfall, der zum Eintritt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin führt, liegt nicht vor, wenn ein Mitglied vorzeitig die Tagung verlässt.

(4) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten aus nichtöffentlichen Sitzungen, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

§ 2 Präsidium der Kirchenkreissynode

(1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen der Kirchenkreissynode tritt das Präsidium der Kirchenkreissynode auf Verlangen des oder der Vorsitzenden oder von mindestens zwei ihrer Mitglieder zusammen.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin und der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin soll an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Tagungen

(1) Die Kirchenkreissynode tritt mindestens 2-mal jährlich zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen.

(2) Das Präsidium der Kirchenkreissynode bestimmt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen und bereitet die Verhandlungen vor. Es beschließt ggfs. über die Einladung von Gästen.

(3) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kirchenkreissynode oder auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes ist eine außerordentliche Tagung einzuberufen. Die Laufungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

(4) Die Tagungen sind öffentlich. Die Kirchenkreissynode kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Tagungen können auch hybrid oder digital als Videokonferenz stattfinden.

(6) Die Tagungen sind in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises bekannt zu machen. Der Tagungstermin und die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sollen darüber hinaus von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in der örtlichen Presse angekündigt werden; dabei ist auf den Öffentlichkeitscharakter der Tagungen hinzuweisen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Anträge und Vorlagen, die in der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Präsidium der Kirchenkreissynode drei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden. Anträge des Kirchenkreisvorstandes, des Superintendenten oder der Superintendentin zur Tagesordnung, sowie von mindestens 5 Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnete Anträge sind zu berücksichtigen.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Verhandlungsunterlagen soll den Mitgliedern und Teilnehmenden (§ 21 Abs. 8 KKO) mindestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen.

(3) Dringende Tagesordnungspunkte sind zu behandeln, wenn mindestens zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt (§21 Abs. 6 KKO).

(4) Wenn in einer Tagung aus Zeitgründen nicht alle Gegenstände behandelt werden können, kann die Kirchenkreissynode einzelne Tagesordnungspunkte vertagen. Diese müssen dann aber auf der nächsten Sitzung der Kirchenkreissynode vorrangig behandelt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Sachbeschlüsse gefasst werden.

§ 5 Verlauf der Tagungen

(1) Der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode leitet die Tagungen mit Unterstützung durch andere Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode. Er oder sie kann den Vorsitz jederzeit an ein anderes Präsidiumsmitglied abgeben.

(2) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht und enden mit dem Segen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist oder durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird (§ 21 Abs. 7 KKO). Der oder die Vorsitzende stellt zu Beginn einer Tagung die Beschlussfähigkeit fest. Sie bleibt bestehen, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt und kann die Beschlussfähigkeit nicht wiederhergestellt werden, so können keine Beschlüsse mehr gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden müssen, können jedoch noch verhandelt werden.

§ 7 Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann Anfragen an den Kirchenkreisvorstand, an den Superintendenten oder die Superintendentin und an das Kirchenamt richten. Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein. Sie muss eine Woche vor der Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode eingereicht werden. Die Anfrage ist, soweit möglich, unter Tagesordnungspunkt Verschiedenes zu behandeln.

(2) Die Anfragen zu den auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenständen können während der Beratung mündlich gestellt werden. Sie sind sofort zu beantworten, soweit dies ohne Vorbereitung möglich ist.

§ 8 Anträge

Der Kirchenkreisvorstand, ein Ausschuss der Kirchenkreissynode und jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann Sachanträge stellen. Sachanträge dürfen nur zu Gegenständen der

Tagesordnung gestellt werden und sollten dem Präsidium der Kirchenkreissynode schriftlich vorgelegt werden.

§ 9 Abstimmung

(1) Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Gestalt, welche er durch die Vorabstimmung erhalten hat. Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag bezeichnen.

(2) Ein Beschluss kommt zu Stande, wenn die Mehrheit der mit Ja oder Nein lautenden Stimmen für den Antrag abgegeben wird. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der oder die Vorsitzende hat zunächst die Stimmen festzustellen, die für den Antrag abgegeben sind, danach die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handheben abgestimmt.

(5) Bis zum Beginn der Abstimmung kann geheime Abstimmung beantragt werden. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Kirchenkreissynode gemacht werden.

(2) Gewählt wird ohne Aussprache zur Person durch verdeckte Stimmzettel. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht; dies gilt nicht für die Wahl des Kirchenkreisvorstandes gemäß § 24 Abs. 4 KKO.

(3) Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Bewerber und Bewerberinnen vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 11 Niederschrift

(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Das Präsidium der Kirchenkreissynode bestimmt vorher den Schriftführer oder die Schriftführerin. Er oder sie braucht nicht Mitglied der Kirchenkreissynode zu sein.

(3) Die Niederschrift ist von der Kirchenkreissynode zu genehmigen und von dem Vorsitzenden Mitglied, welches die Tagung geleitet hat, und mindestens einem weiteren Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynode, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Sie ist jedem Mitglied der Kirchenkreissynode und den Teilnahmeberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 und 2 KKO vor der nächsten Tagung über intern-e zur Verfügung zu stellen. Niederschriften über nicht öffentliche Teile von Tagungen werden lediglich den Mitgliedern der Kirchenkreissynode bereitgestellt.

§ 12 **Ausschüsse**

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse. Neben den Ausschüssen, die für die gesamte Amtszeit der Kirchenkreissynode bestehen bleiben, können auch Ausschüsse mit zeitlich begrenzten Aufgaben gebildet werden.

(2) Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse können Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt werden. Die Kirchenkreissynode kann die Ausschüsse durch sachkundige Kirchenglieder mit Stimmrecht ergänzen. Zu einzelnen Sitzungen kann der Ausschuss weitere sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. Ausschüsse sollen mindestens fünf und nicht mehr als neun Mitglieder haben.

(3) Stellvertreter oder Stellvertreterinnen von Mitgliedern der Kirchenkreissynode vertreten das Mitglied nicht in einem Ausschuss, weder im Verhinderungs- noch im Ausscheidensfalle. Sie können als sachkundige Kirchenglieder mit Stimmrecht in Ausschüsse berufen werden.

(4) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Jeder Ausschuss wird zu seiner ersten Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode in Abstimmung mit dem Superintendenten oder der Superintendentin eingeladen. Jedes Mitglied ist gehalten, dem oder der Vorsitzenden vor der Sitzung mitzuteilen, wenn es am Erscheinen verhindert ist. Über die Ergebnisse der Sitzungen müssen Niederschriften angefertigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der oder die Vorsitzende eines Ausschusses kann im Einvernehmen mit dem Präsidium der Kirchenkreissynode Ausnahmen zulassen.

(5) Einladungen zu den Sitzungen und Niederschriften über ihre Ergebnisse müssen dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und dem oder der Superintendenten/Superintendentin und dem Kirchenamt übersandt werden. Die Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. Gleiches gilt für den oder die Superintendenten/Superintendentin.

(6) Die Ausschüsse bereiten die Beratungen der Kirchenkreissynode vor. Sie haben der Kirchenkreissynode jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf Verlangen haben sie auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

(7) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich. Dies gilt auch für öffentliche Stellungnahmen, etwa Presseerklärungen.

(8) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gelten für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 13 Beteiligung

Der Kirchenkreis beteiligt die Kirchengemeinden und die anderen Formen kirchlichen Lebens in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten oder die der zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Einrichtungen in besonderer Weise betreffen (§5 Abs. 2 KKO).

§ 14 Unterstützung durch das Kirchenamt

Die Kirchenkreissynode und ihre Ausschüsse werden in der Vorbereitung ihrer Sitzungen und der Ausführung ihrer Beschlüsse und bei der Führung der laufenden Geschäfte durch das Kirchenamt unterstützt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode am 29.01.2025 in Kraft.